

Satzung

der Ortsgemeinde Grumbach über eine Veränderungssperre für das Gebiet der Erweiterung des bestehenden Neubaugebietes „Auf'm Vogelsheerd“

vom 06. Nov. 2002

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Grumbach am ~~26. März 2001~~ folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Erweiterung des Baugebietes „Auf'm Vogelsheerd“ wird die Veränderungssperre beschlossen. Betroffen ist das Grundstück Flur 7, Flurstück-Nr. 56/5, sowie Teile der Grundstücke, Flur 7, Flurstück-Nrn. 54/2 und 51/1 der Gemarkung Grumbach.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in beiliegendem Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

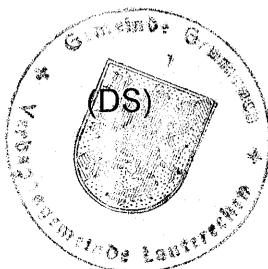
§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt; spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten.

Grumbach, den 06. Nov. 2002



Kreischer, Ortsbürgermeister



Zustimmung

der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 3 Ziff. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BauGB vom 06. Januar 1998:

Die ursprüngliche Satzung der Ortsgemeinde Grumbach über eine Veränderungssperre für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Erweiterung des Baugebietes „Auf'm Vogelsheerd“ vom 12.10.1998 ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Im vorliegenden Fall ist jedoch festzuhalten, dass die Voraussetzungen für ihren Erlaß fortbestehen.

Gemäß § 17 Abs. 3 BauGB in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 3 Ziff. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BauGB vom 06. Januar 1998 erteilen wir der Ortsgemeinde Grumbach die Zustimmung zum erneuten Erlaß der vorstehend näher bezeichneten Veränderungssperre.

Kusel, den 04. M. 02
- Kreisverwaltung -
Im Auftrag:



(Unterschrift)



In der Stockwies 2

Wassergraben
Wassergraben
Wassergraben

Sonnenweg

Am

Hundsgraben

Schloß

Strasse

Flur 1

143123, 47

143311, 78

